



Regeln für das Verbringen von Pferden (Equiden) mit gültigem Equidenpass

im Zusammenhang mit dem Auftreten von MKS

nach RL 2003/85/EG und der MKS-Verordnung (MKS-VO)

Stand 09.03.2011

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Virusinfektion der Klauentiere (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) von ausnehmend großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Grundsätzlich dürfen Pferde nur verbracht werden mit einem gültigen und vollständig ausgefüllten Pferdepass.

Vorschriften nach der Richtlinie 2003/85/EG

1) Kontrollzone

Die Kontrollzone wird von einem Bundesland (z. B. NRW), dem Bund oder der EU eingerichtet und gilt für den Bereich, in dem die MKS ausgebrochen ist. Das Gebiet umfasst mindestens einen Regierungsbezirk, kann aber auch auf ein Bundesland oder ganz Deutschland ausgedehnt werden. Die Kontrollzone wird über Funk und Fernsehen bekannt gegeben. Sie gilt zunächst für 72 Stunden.

Verbringen von Pferden

Das Verbringen von Pferden ist für max. 72 h verboten, das heißt kein Verbringen innerhalb der Kontrollzone, aus der Kontrollzone hinaus und in die Kontrollzone hinein.

Ausnahmen können gemäß Ziffer 2.1 des Anh. 6 der RL 2003/85/EG für Verbringen von Pferden in eine Klinik zugelassen werden, in welcher keine Klauentiere gehalten werden, wenn

- der medizinische Notfall von einem Tierarzt dokumentiert wurde, der sieben Tage in der Woche rund um die Uhr erreichbar ist (praktizierender Tierarzt).
 - Die Zustimmung der Bestimmungsklinik vorliegt.
 - Die Beförderung von der zuständigen Behörde (Veterinäramt), die sieben Tage in der Woche rund um die Uhr erreichbar ist (Kreisleitstelle der Feuerwehr), genehmigt wurde.
 - Die Pferde während der Beförderung von einem Identifikationspapier (z.B. Pferdepass) nach der Verordnung (EG) 504/2008 begleitet sind.
 - Der amtliche Tierarzt vor der Abfahrt über den Transportweg informiert wurde.
 - Die Pferde gepflegt¹ und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel behandelt wurden¹.
-

- Die Pferde in einem Pferdetransporter, der als solcher erkennbar ist und der vor und nach der Beförderung gereinigt und desinfiziert wird, befördert werden¹.
- 72 Stunden nach der Einrichtung der Kontrollzone wird das Stand-Still aufgehoben und es bestehen keine weiteren Auflagen **außerhalb** von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet für das Verbringen von Pferden (Art. 7 RL 2003/85/EG).

Fazit: Verbringen von Pferden innerhalb einer Kontrollzone (MKS)

Grundsätzlich unterliegen Pferde bezogen auf das Verbringen in und aus Betrieben mit und ohne Klautiere einem Verbringungsverbot für 72 h.

Ausnahmen: der medizinische Notfall (Abläufe s.o.).

¹ Nähere Hinweise s. Anhang

2. Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet wird von dem Kreis/der kreisfreien Stadt eingerichtet. Das Beobachtungsgebiet liegt zwischen den Kreisen mit einem Radius von mindestens 3 km und mindestens 10 km um den MKS- Ausbruchsbetrieb. Die Grenzen bilden z. B. Straßen, Eisenbahnlinien oder Flüsse.

Verbringen von Pferden

Das Verbringen von Pferden **aus** dem Beobachtungsgebiet **in freie Gebiete ist verboten**.

Für das Verbringen von Pferden **innerhalb** des Beobachtungsgebietes gelten folgende Auflagen:

- Pferde, die in Betrieben ohne Klauentiere im Beobachtungsgebiet gehalten werden, dürfen in Einrichtungen innerhalb des Beobachtungsgebiets uneingeschränkt verwendet werden (z.B. Reiten, Fahren, Longieren, Führen oder Grasen) (Ziffer 2.2.2.1 des Anh. 6 der RL 2003/85/EG).
- Die Beförderung von Pferden in Pferdetransportern zu Betrieben ohne Klauentiere innerhalb des Beobachtungsgebietes ist ohne Einschränkungen möglich (Ziffer 2.2.2.2 des Anh. 6 der RL2003/85/EG). Dies bedeutet, dass Pferde aus Betrieben mit und ohne Klauentierhaltung aus dem Beobachtungsgebiet, aus dem Sperrbezirk und aus Gebieten ohne Beschränkung sowohl in das Beobachtungsgebiet als auch innerhalb des Beobachtungsgebietes transportiert werden dürfen, jedoch **nicht** aus dem Beobachtungsgebiet **heraus**.

Die Nutzung von Pferden außerhalb des Betriebs auf

- Verkehrsstraßen (Reiten oder Fahren)
- Weiden von Betrieben, in denen keine Klauentiere gehalten werden (zum Grasens) und
- Übungsplätze (z.B. Longieren oder Reiten)

Ist zugelassen.

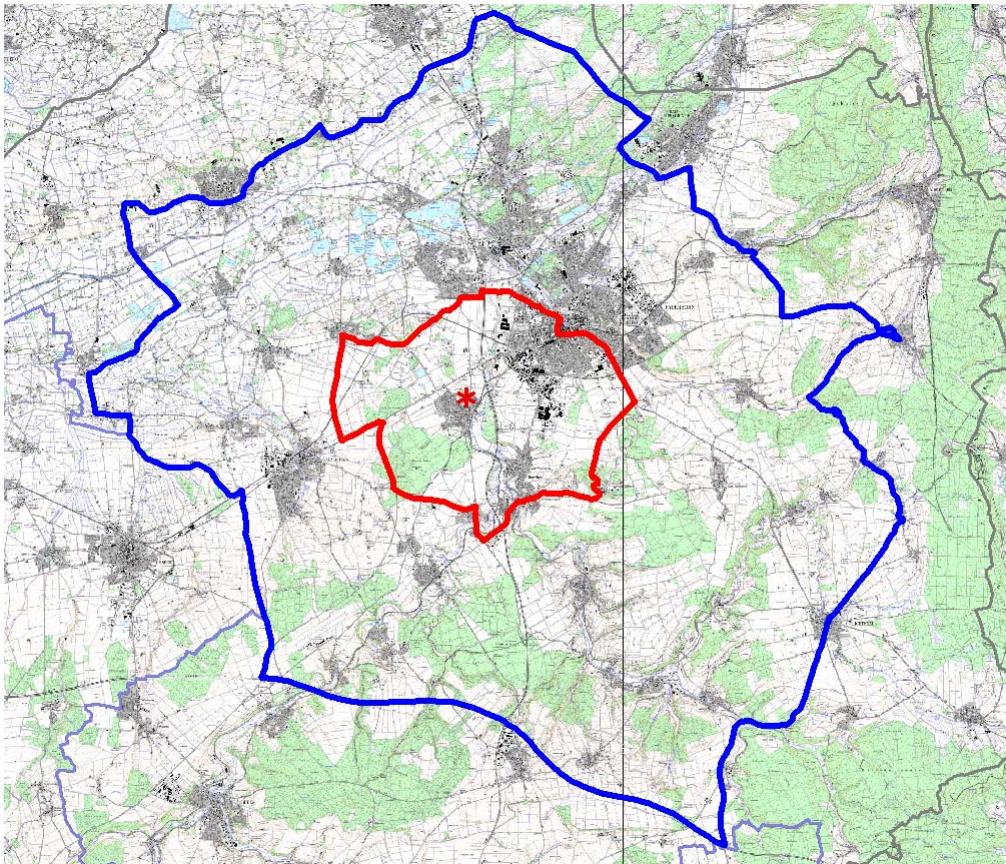
Das Gewinnen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Spenderequiden (Hengst bzw. Stute) in Betrieben, in denen keine Klauentiere (dies gilt auch für Ziegen) gehalten werden, sowie das Befördern von Sperma, Eizellen und Embryos zu Empfängerstuten in Betrieben, die keine Klauentiere halten ist innerhalb und außerhalb des Beobachtungsgebietes uneingeschränkt zulässig.

Der Zugang von Pferdebesitzern, Tierärzten, Besamungstechnikern und Hufschmieden zu Betrieben, in denen Klauentiere gehalten werden innerhalb des Beobachtungsgebiets, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Pferde werden von Klauentieren getrennt gehalten und den vorgenannten Personen ist der Zugang zu Klauentieren untersagt.
- Alle Besucher werden erfasst.
- Transportmittel sowie die Stiefel von Besuchern werden gereinigt und desinfiziert¹.

Fazit: Verbringen und Nutzung von Pferden innerhalb des Beobachtungsgebietes (MKS)

1. Grundsätzlich unterliegen Pferde bezogen auf das Verbringen und die Nutzung in und aus Betrieben ohne Klautiere keinen Einschränkungen.
2. Einschränkungen beziehen sich auf gemischte Betriebe mit Haltung von Klautieren und Pferden. Pferde aus Betrieben mit Klautieren dürfen in Betriebe ohne Klautiere verbracht werden, jedoch nicht in Betriebe mit Klautieren.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen mit Pferden innerhalb des Beobachtungsgebietes ist möglich. Die teilnehmenden Pferde dürfen jedoch nur aus Betrieben innerhalb des Beobachtungsgebietes stammen oder müssen nach der Veranstaltung für die Dauer der Restriktionen im Beobachtungsgebiet verbleiben.

Beispiel für einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet

* Ausbruchsbetrieb

□ Sperrbezirk

□ Beobachtungsgebiet

3. Sperrbezirk

Der Sperrbezirk wird von dem Kreis/der kreisfreien Stadt eingerichtet. Der Sperrbezirk liegt innerhalb eines Kreises mit einem Radius von mindestens 3 km um den MKS-Ausbruchsbetrieb. Die Grenzen bilden z. B. Straßen, Eisenbahnlinien oder Flüsse.

Verbringen von Pferden

Das Verbringen von Pferden **aus dem Sperrbezirk in freie Gebiete ist verboten.**

- Pferde, die in Betrieben ohne Klautiere im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen in Einrichtungen innerhalb des Sperrbezirks genutzt (z. B. Reiten, Fahren) werden, sofern entsprechende Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen¹ (Ziffer 2.2.2.1 des Anh. 6 der RL 2003/85/EG).
- Die Beförderung von Pferden in Pferdetransportern zu Betrieben ohne Klautiere im Sperrbezirk ist ohne Einschränkungen möglich (Ziffer des Anh. 6 der RL2003/85/EG), dass heißt aus Betrieben mit und ohne Klautiere aus dem Sperrbezirk, aus dem Beobachtungsgebiet und aus Betrieben von außerhalb des Beobachtungsgebiets.
- Die zuständige Behörde (Veterinäramt) kann in Ausnahmefällen genehmigen, dass Pferde in geeigneten oder zugelassenen Pferdetransportern aus einem Betrieb in dem Sperrbezirk oder dem Beobachtungsgebiet, in dem keine Klautiere gehalten werden, zu einem anderen Betrieb innerhalb des Sperrbezirks befördert werden, in dem sich Klautiere befinden, sofern der Transporter vor dem Verladen der Pferde und vor Verlassen des Bestimmungsbetriebs gereinigt und desinfiziert¹ wird.

Die Nutzung von Pferden außerhalb des Betriebs auf

- o Verkehrsstraßen (Reiten oder Fahren)
- o Weiden von Betrieben, in denen keine Klautiere gehalten werden (zum Grasens) und
- o Übungsplätze (z.B. Longieren oder Reiten)

Kann von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) zugelassen werden, sofern die Pferde vor Verlassen des Betriebes gereinigt und desinfiziert werden¹.

Das Gewinnen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Spenderequiden (Hengst bzw. Stute) in Betrieben, in denen keine Klautiere gehalten werden, sowie das Befördern von Sperma, Eizellen und Embryos zu Empfängerstuten in Betrieben, die keine Klautiere halten ist uneingeschränkt zulässig.

Der Zugang von Pferdebesitzern, Tierärzten, Besamungstechnikern und Hufschmieden zu Betrieben, in denen Klautiere gehalten werden innerhalb des Sperrbezirks, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Pferde werden von Klautieren getrennt gehalten und den vorgenannten Personen ist der Zugang zu Klautieren untersagt.
- Alle Besucher werden erfasst.
- Transportmittel sowie die Stiefel von Besuchern werden gereinigt und desinfiziert¹.

¹ Nähere Hinweise s. Anhang

Fazit: Verbringen und Nutzung von Pferden in einem Sperrbezirk (MKS)

1. Grundsätzlich unterliegen Pferde bezogen auf die Nutzung (z.B. Reiten, Fahren, Longieren Führen oder Grasen) in Betrieben ohne Klauentiere Auflagen hinsichtlich Reinigung und Desinfektion.
2. Verdachtsbetrieb (§ 3 MKS-VO): Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Tiere (auch Pferde) weder in den Betrieb, noch aus dem Betrieb verbracht werden dürfen. Ausnahmen können zugelassen werden.
3. Seuchenbetrieb (§ 7 MKS-VO): Tötung von Tieren nicht empfänglicher Arten des Betriebs (z. B. Pferde) kann angeordnet werden. Dies gilt nicht für Pferde, die abgesondert und so gereinigt und desinfiziert werden können, dass eine Verschleppung des MKS-Virus ausgeschlossen ist, und nach § 24 K VVVO (Pferdepass) gekennzeichnet sind.
4. Im Sperrbezirk (§ 9 MKS-VO) kann die zuständige Behörde (Veterinäramt) das Verbringen von nicht empfänglichen Tieren (Pferde) aus einem Betrieb oder in einen Betrieb beschränken oder verbieten sowie die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen, Auktionen oder Stuten-/ Fohlenschauen verbieten.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft (KOM), die Bundesrepublik Deutschland oder das Land NRW können je nach Seuchenlage weitergehende Maßnahmen durch Beschluß anordnen. Diese können über die in diesem Merkblatt beschriebenen Maßnahmen hinausgehen.

Der Sperrbezirk wird 15 Tage nach Reinigung und Desinfektion des letzten Seuchenbetriebs aufgehoben, das Beobachtungsgebiet weitere 15 Tage später. Hierbei ist zu beachten, dass in der Region **keine** weiteren Fälle von MKS auftreten dürfen.

1-Anlage: Merkblatt zur Reinigung und Desinfektion von Pferden und Pferdetransportern

